

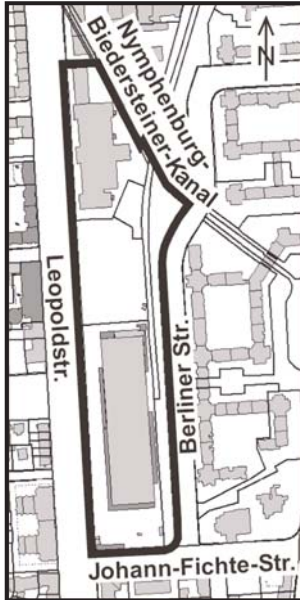


| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| <i>Bekanntmachungen</i> <i>Bauleitplanverfahren</i> <i>hier: Aufstellungsbeschluss</i> <i>Stadtbez. 12 Schwabing-Freimann</i> <i>Änderung d. Flächennutzungsplanes</i> <i>mit integrierter Landschaftsplanung</i> <i>u.</i> <i>Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2029</i> <i>Leopoldstr. (östl.),</i> <i>Nymphenburg-Biedersteiner Kanal (südl.),</i> <i>Berliner Str. (westl.),</i> <i>Johann-Fichte-Str. (nördl.)</i> <i>(Teiländerung d. Bebauungspläne Nrn. 275,</i> <i>661 und 783 b)</i> | 70 |
| <i>Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit -</i> <i>hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2</i> <i>d. Baugesetzbuches (BauGB)</i> <i>v. 19.03.2009 mit 21.04.2009</i> <i>Stadtbez. 12 Schwabing-Freimann</i> <i>Änderung d. Flächennutzungsplanes</i> <i>mit integrierter Landschaftsplanung</i> <i>f. d. Bereich V/37</i> <i>Domagkstr. (südl.),</i> <i>Leopoldstr. (östl.)</i> <i>- Allgemeines Wohngebiet, Gewerbegebiet</i> <i>u. allgemeine Grünfläche -</i> | 70 |
| <i>Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit -</i> <i>hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2</i> <i>d. Baugesetzbuches (BauGB)</i> <i>v. 19.03.2009 mit 21.04.2009</i> <i>Stadtbez. 12 Schwabing-Freimann</i> <i>Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1991</i> <i>Domagkstr. (südl.),</i> <i>ehemalige Güterbahntrasse / zukünftige</i> <i>Tramlinie 23 (westl.),</i> <i>Dauerkleingartenanlage NO 26 (nördl.)</i> <i>u. Leopoldstr. (östl.)</i> <i>(Änderung d. Bebauungsplanes Nr. 955 u.</i> <i>Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 1321)</i> <i>- Gewerbegebiet, allgemeines Wohngebiet</i> <i>mit integrierten Kindertagesstätten,</i> <i>Straßenverkehrsfläche u. öffentl. Grünfläche -</i> | 71 |
| <i>Bekanntmachung</i> <i>Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit -</i> <i>hier: Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1</i> <i>d. Baugesetzbuches (BauGB)</i> <i>Stadtbez. 17 Obergiesing</i> <i>Für d. Planungsgebiet</i> <i>1. Flächennutzungsplan</i> <i>Änderung d. Flächennutzungsplanes</i> <i>mit integrierter Landschaftsplanung</i> <i>f. d. Bereich I/30</i> <i>Tegernseer Landstr. (nordöstl.),</i> <i>Spixstr. (südöstl.),</i> <i>Perlacher Str. (südl.),</i> | |
| <i>Untersbergstr. (westl.)</i> <i>u. Weißenseestr. (nordöstl.)</i> <i>- ehemaliges Agfa-Gelände -</i> | |
| <i>2. Bebauungsplan</i> <i>Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1979</i> <i>Tegernseer Landstr. (nordöstl.),</i> <i>Spixstr. (südöstl.),</i> <i>Perlacher Str. (südl.),</i> <i>Untersbergstr. (westl.)</i> <i>u. Weißenseestr. (nordöstl.)</i> <i>- ehemaliges Agfa-Gelände -</i> | 71 |
| <i>Änderung d. Flächennutzungsplanes</i> <i>mit integrierter Landschaftsplanung</i> <i>f. d. Bereich III/15</i> <i>Schäftlarnstr. (östl.),</i> <i>Maria-Einsiedel-Str. (östl.),</i> <i>Benediktbeurer Str. (nördl.),</i> <i>Maria-Einsiedel-Mühlbach / Mühlbach (westl.)</i> <i>u. Tierparkstr. (südl.)</i> <i>- ehemaliger Thalkirchner Bahnhof -</i> | 72 |
| <i>Baugenehmigungsverfahren;</i> <i>Zustellung d. Baugenehmigung</i> <i>Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO)</i> <i>gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i> | 73 |
| <i>Bekanntmachung d. gemeinsamen</i> <i>Kreiswahlleiters d. Wahlkreise</i> <i>Nr. 218 München - Nord</i> <i>Nr. 219 München - Ost</i> <i>Nr. 220 München - Süd</i> <i>Nr. 221 München - West/Mitte</i> <i>z. Wahl z. 17. Deutschen Bundestag am</i> <i>Sonntag, den 27. September 2009</i> <i>Aufforderung z. Einreichung v.</i> <i>Kreiswahlvorschlägen</i> | 74 |
| <i>Bekanntmachung üb. d. Schulanmeldung</i> | 76 |
| <i>Aufhebung eines Straßennamens im</i> <i>Stadtbez. 9 Neuhausen-Nymphenburg</i> | 77 |
| <i>Aufgebot verloren gegangener</i> <i>Sparkassenbücher</i> | 77 |
| <i>Kraftloserklärung verloren gegangener</i> <i>Sparkassenbücher</i> | 78 |
| <hr/> | |
| <i>Nichtamtlicher Teil</i> | |
| <i>Buchbesprechungen</i> | 78 |

Bekanntmachungen

**Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss**

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2029 Leopoldstraße (östlich), Nymphenburg-Biedersteiner Kanal (südlich), Berliner Straße (westlich), Johann-Fichte-Straße (nördlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 275, 661 und 783 b)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 18.02.2009 beschlossen, für das genannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und einen neuen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Das Planungsgebiet umfasst drei Bereiche mit rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und ist mit dem Hotel „Holiday Inn“ und dem Großmarkt „METRO-Hurler“ bebaut. Die Eigentümerinnen und Eigentümer beabsichtigen, die Gebäude zu beseitigen und die Grundstücke einer städtebaulichen Neuordnung zuzuführen.

Der Stadtrat hat hierzu mit Grundsatzbeschluss vom 09.05.2007 Vorgaben und Ziele formuliert, auf deren Basis ein städtebaulicher und landschaftsplanerischer Wettbewerb durchgeführt wurde.

Daraus und aus der weiteren Bearbeitung des Wettbewerbes sind nachstehende wesentliche Planungsziele abgeleitet: Nutzungsmischung mit je ca. 1/3 Wohnen, 1/3 Hotel und 1/3 sonstiges Gewerbe, mindestens aber 30 % Wohnen; Schaffung der erforderlichen Infrastruktureinrichtungen; Bebauung mit stadtbildverträglicher Höhenentwicklung; Schaffung der Durchlässigkeit für Fußgängerinnen/Fußgänger und Radfahrerinnen/Radfahrer; Gebäudeerschließung möglichst nur von der Leopold- sowie Johann-Fichte-Straße aus; Nachweis von mindestens 20 m² öffentlichen Grünflächen und privaten Freiflächen pro Einwohnerinnen und Einwohner; Weiterentwicklung der vorhandenen Grünbeziehungen entlang des Nymphenburg-

Biedersteiner Kanals, der Trambahntrasse und der Berliner Straße unter Berücksichtigung des Baumbestandes als auch des Biotopbereiches; intensive Grünausstattung des Planungsgebietes, insbesondere durch Baumpflanzungen und Dachbegrünung.

Da die bestehenden Bauleitpläne die Nutzungen des neuen Entwicklungskonzeptes nicht zulassen, ist der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und unter Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 275, 661 und 783 b ein neuer Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

**Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit -
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 19. März 2009 mit 21. April 2009**

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/37 Domagkstraße (südlich), Leopoldstraße (östlich) - Allgemeines Wohngebiet, Gewerbegebiet und allgemeine Grünfläche -

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), vom 19. März 2009 mit 21. April 2009, Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

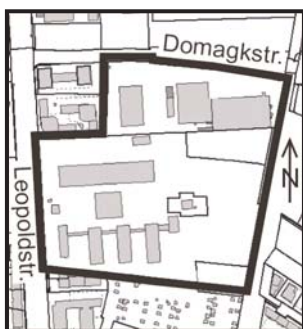
Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft/Stadtbild, Kultur- und Sachgüter.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit - hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 19. März 2009 mit 21. April 2009

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1991 Domagkstraße (südlich), ehemalige Güterbahntrasse / zukünftige Tramlinie 23 (westlich), Dauerkleingartenanlage NO 26 (nördlich) und Leopoldstraße (östlich) (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 955 und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1321) - Gewerbegebiet, allgemeines Wohngebiet mit integrierten Kindertagesstätten, Straßenverkehrsfläche und öffentliche Grünfläche -

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), **vom 19. März 2009 mit 21. April 2009**, Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern Mensch/Gesundheit/ Bevölkerung, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Orts-/Landschaftsbild.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

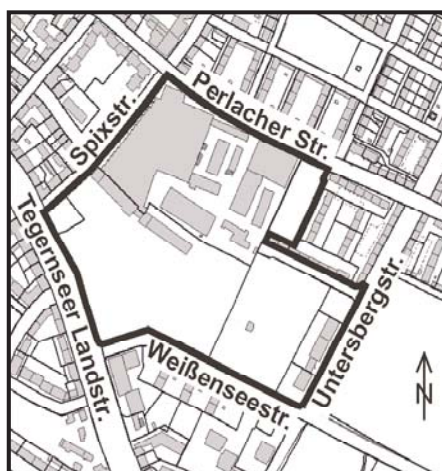
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 20. Februar 2009

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachung Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit - hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 17 Obergiesing



Für das Planungsgebiet

1. Flächennutzungsplan

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich I/30 Tegernseer Landstraße (nordöstlich), Spixstraße (südöstlich), Perlacher Straße (südlich), Untersbergstraße (westlich) und Weißenseestraße (nordöstlich) - ehemaliges Agfa-Gelände -

2. Bebauungsplan

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1979 Tegernseer Landstraße (nordöstlich), Spixstraße (südöstlich), Perlacher Straße (südlich), Untersbergstraße (westlich) und Weißenseestraße (nordöstlich) - ehemaliges Agfa-Gelände -

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit **vom 16. März 2009 mit 16. April 2009** durchgeführt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1979 sollen auf dem bislang ausschließlich gewerblich genutzten „Agfa-Gelände“

de“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Neuordnung des Areals gemäß den sanierungsrechtlichen Zielen geschaffen werden.

Entlang der Tegernseer Landstraße wird ein Kerngebiet und ein Gewerbegebiet ausgewiesen, um die Voraussetzungen für 1.000 bis 1.200 Arbeitsplätze für klassische Gewerbe- und Büronutzung zu schaffen und den Verbleib der Agfa Gevaert Health Care GmbH am Standort zu ermöglichen.

Im geschützten rückwärtigen Bereich werden allgemeine Wohngebiete ausgewiesen. Hier ist die Errichtung von 900 bis 1.000 Wohneinheiten in Form von Mietwohnungen, Eigentumswohnungen und gefördertem Wohnungsbau vorgesehen. Die erforderlichen sozialen Infrastruktureinrichtungen (Kindertageseinrichtungen) werden als integrierte Einrichtungen in den Wohngebieten und auf einer Fläche für Gemeinbedarf nachgewiesen. Wohngebietsnahe Nahversorgungs- und Dienstleistungsstrukturen sind durch die Ausweisung eines Mischgebietes möglich.

Im zentralen Bereich wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, die die Freiflächenversorgung der zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner sichert und eine übergeordnete Verknüpfung mit dem östlich des Planungsgebietes gelegenen Park an der Weißenseestraße herstellt. Zwischen der Spix- und der Weißenseestraße wird eine öffentliche Straßenverkehrsfläche ausgewiesen, die die ausreichende Erschließung des Kerngebietes, des Gewerbegebietes und des Mischgebietes sichert. Die allgemeinen Wohngebiete sind durch das bestehende Straßennetz ausreichend erschlossen. Im Plangebiet werden neue Fuß- und Radwegeverbindungen geschaffen und somit die bisher vorhandene städtebauliche Barriere beseitigt.

Die Planunterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht vom 16. März 2009 mit 16. April 2009 an folgenden Stellen öffentlich dargelegt:

1. beim **Planungsreferat**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), von Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr),
2. bei der **Bezirksinspektion Süd**, Implersstraße 9 (Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr, Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Obergiesing**, Schlierseestraße 47 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr).

Die Planunterlagen mit Beschreibung sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Frau Oertel, Blumenstraße 31, Zi.Nr. 335, Tel. 233-26676 steht für Auskünfte und Einzelerörterungen während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9:30 Uhr bis 12:30 Uhr zur Verfügung. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erteilt Herr Kling, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), Zi.Nr. 323, Tel. 233-22830.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist statt

am Dienstag, 31. März 2009 um 19:00 Uhr, im Großen Casino der Agfa Gevaert Health Care GmbH (Zugang über das Werkstor der Agfa in der Perlacher Straße, gegenüber der Hausnummer 39).

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können bis zum 16. April 2009 vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 26. Februar 2009 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich III/15
Schäftlarnstraße (östlich), Maria-Einsiedel-Straße (östlich),
Benediktbeuerer Straße (nördlich),
Maria-Einsiedel-Mühlbach / Mühlbach (westlich)
und Tierparkstraße (südlich)
- ehemaliger Thalkirchner Bahnhof -**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 17.12.2008 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich III/15 Schäftlarnstraße (östlich), Maria-Einsiedel-Straße (östlich), Benediktbeuerer Straße (nördlich), Maria-Einsiedel-Mühlbach / Mühlbach (westlich) und Tierparkstraße (südlich) - ehemaliger Thalkirchner Bahnhof - wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 24.02.2009 - Az. 3-34.1-4621-M-1/09 - gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-24178). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 27. Februar 2009 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung
Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Bauherrengemeinschaft Flemingstr. 130 - 136 wurde mit Bescheid vom 02.03.2009 gemäß Art. 59 und Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Neubau von Dachgeschossen auf 4 Reihenhäuser auf den Grundstücken Flemingstr. 130 - 136 , Fl.Nr. 276/67, 276/68, 276/69 und 276/70 Gemarkung Oberföhring erteilt:

Der Bauantrag vom 12.12.2008 nach Plan Nr. 2008-032180 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2008-032180 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Das Gebäude wird gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBO als Gebäudeklasse 2 eingestuft.

Ausnahmen und Befreiungen von folgenden §§ des Baugesetzbuches (BauGB) bzw. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Abweichungen nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) werden erteilt:

Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der im Bebauungsplan Nr. 399 festgesetzten Geschossflächenzahl (0,35) von derzeit 0,44 auf 0,66, was einer Fläche von 390 qm entspricht, die sich aus der zusätzlich Nutzung der Dachgeschosse ergibt.

Begründung :

Die Befreiung ist möglich, da die Überschreitung der Geschossfläche zur Deckung des erforderlichen Wohnraumbedarf dient und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt, da mit dem Vorhaben eine Anhebung des Daches um 1,00m bei gleichbleibender Dachneigung erfolgt, keine Dachaufbauten geplant sind und damit das Gesamtbild der Siedlung langfristig erhalten bleibt. Ein deutliche Indiz dafür, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt sind ergibt sich auch dadurch, dass durch die Erhöhung kein zusätzliches Vollgeschoss entsteht und keine weiteren Wohnungen geplant sind.

Die Befreiung ist auch deshalb möglich, da sich die Geschossflächenüberschreitung ausschließlich durch die Nutzung der Flächen im Dachgeschoss zu Aufenthaltszwecken ergibt. Diese Ausdehnung der Nutzung in das Dachgeschoss ist dadurch begründet, damit die Familien, die diese Häuser bewohnen ihren Wohnraumbedarf decken können. Ob dieser zusätzliche Bedarf an Wohnraum durch zusätzlich erforderliche Kinderzimmer oder eines erforderlichen Arbeitszimmers begründet ist, kann hierbei unberücksichtigt bleiben.

Nur durch die geringe Anhebung entstehen im Dachgeschoss nutzbare Flächen. Derartige Befreiungen sind im gesamten Stadtgebiet bei Reihenhäuseranlagen der 50er und 60er Jahre Gang und Gäbe, da sie zu einer sinnvollen Nutzung dieser Ebene beitragen. Nachdem der Anlage auch nicht der Wert eines Denkmals zukommt, bestehen auch aus gestalterischer Sicht keine Einwendungen, zumal die Anhebung auf das erforderliche Minimum reduziert ist.

Die Befreiung ist auch unter der Würdigung nachbarlicher Interessen sachgerecht. Grundsätzlich kommt der stadtgestalterischen Auswirkungen des Bauvorhabens kein Nachbarschutz zu. Im vorliegenden Fall sind somit Nachbarn außerhalb der betroffenen Reihenhäuserzeile nicht in ihren Rechten betroffen. Auch gegenüber dem Nachbarn Flurnummer 267/71, der mit seinen Reihenhäuser unmittelbar an das Bauvorhaben angrenzt, ist die Befreiung zu vertreten. Es ergibt sich zwar ein Höhengsprung , aber weil es sich um ein Endhaus handelt, keine "Zahnücke". Im übrigen vermittelt das Endhaus den Übergang zur freien Landschaft, ungeachtet der auch später zu verwirklichenden Chance in gleicher Weise das Dach anzuheben.Zu-

sätzlich sind keine, insbesondere das Gebot der Rücksichtnahme verletzende, Einsichtmöglichkeiten zu befürchten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührensverschuß zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Planungsreferat, Blumenstr. 19, Zimmer 320, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 24725) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 3. März 2009

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

**Bekanntmachung
des gemeinsamen Kreiswahlleiters der Wahlkreise**

Nr. 218 München - Nord
Nr. 219 München - Ost
Nr. 220 München - Süd
Nr. 221 München - West/Mitte

zur Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am Sonntag,
den 27. September 2009

**Aufforderung zur Einreichung von
Kreiswahlvorschlägen**

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl I S. 394), in Verbindung mit § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl I S. 2378), werden hiermit die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge aufgefordert.

Die Kreiswahlvorschläge sind dem Kreiswahlleiter spätestens am

23. Juli 2009, 18.00 Uhr

schriftlich einzureichen.

Die für die Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19, 80337 München, Zimmer 4026, 4. OG.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen:

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **29. Juni 2009** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteioorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
 - a) den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Kreiswahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß Art. 31 Abs. 7 Meldegesetz eingetragen ist, wird bei der Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, die zweite als stellvertretende Vertrauensperson.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind nach § 34 Abs. 2 BWO von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder

seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

5. Die Kreiswahlvorschläge der unter A.2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.
6. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß Art. 31 Abs. 7 Meldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14**) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde zur BWO beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden. Ferner haben Parteien dem Kreiswahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15** beizufügen, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe B.7.), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **23. Juli 2009, 18.00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nach § 24 BWG nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige behebbare Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch

Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG).

Auskünfte über Fragen, die die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro des Kreiswahlleiters (Ruppertstr. 19, Zi. 4028, 4. OG, 80337 München, Telefon 089/ 233-27717). Dort sind auch die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich.

Die Vordrucke sind auch im Internet unter

www.wahlamt-muenchen.de

(Bundtagswahl 2009 – Formularenservice – Kreiswahlvorschlag) erhältlich.

München, 27. Februar 2009

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Dr. Blume-Beyerle
Gemeinsamer Kreiswahlleiter
der Wahlkreise 218 - 221

Bekanntmachung über die Schulanmeldung

I. Schulanmeldung an der Volksschule

Die Schulanmeldung für die Volksschulen in München findet dieses Jahr am

**Donnerstag, 23. April 2009
in der Zeit von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr**

in allen Münchner Schulgebäuden statt, in denen eine Grundschule bzw. eine Volksschule mit Grundschulklassen untergebracht ist.

Anzumelden sind alle Kinder, die zum Schuljahr 2009/10 erstmals schulpflichtig werden und am 30. November 2009 sechs Jahre alt sind oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Ferner wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kind schulpflichtig, das zwischen dem 1. Dezember 2003 und dem 31. Dezember 2003 geboren wurde, wenn auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.

Eine Aufnahme auf Antrag der Erziehungsberechtigten ist auch möglich für ein Kind, das ab dem 1. Januar 2004 geboren ist und nach dem 31. Dezember 2009 sechs Jahre alt wird. Für die Aufnahme ist ein schulpflichtpsychologisches Gutachten erforderlich, das im Auftrag der Schule erstellt wird. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Ein Antrag auf vorzeitige Einschulung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ist spätestens bei der Schulanmeldung zu stellen. Die Ablehnung des Antrages oder der Widerruf der Aufnahme, der noch bis zum 30. November zulässig ist, ist keine Zurückstellung.

Ein Kind, das am 30. November 2009 mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn auf Grund der körperlichen oder geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass es nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Die

Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts (15. September 2009) verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November 2009 zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass das Kind nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Die Zurückstellung ist nur einmal und nur dann zulässig, wenn kein Anlass besteht, die Überweisung an eine Förderschule zu beantragen. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Vor der Entscheidung hat die Schule die Erziehungsberechtigten zu hören. Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch, wenn eine Zurückstellung in Betracht kommen könnte. Für Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, ist bei der Anmeldung der Zurückstellungsbescheid vorzulegen.

Ausnahme: Bei einem Kind, das zwischen dem 1. Oktober 2003 und dem 30. November 2003 geboren ist, haben die Eltern die Möglichkeit, erst den nächsten Einschulungstermin wahrzunehmen. In diesem Fall treffen die Eltern die Entscheidung. Die entsprechende Erklärung ist bei der Schulleitung der zuständigen Sprengelschule gemäß § 26 Abs. 4 Satz 3 Schulordnung für die Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung - VSO) bis 15. Mai 2009 schriftlich abzugeben. In diesem Fall handelt es sich nicht um eine Zurückstellung.

Die Kinder müssen ihre Schulpflicht in der Grundschule erfüllen, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern sie nicht eine staatlich anerkannte bzw. staatlich genehmigte private Volksschule besuchen wollen (Ausnahme bei Tagesheim-Anmeldung, vgl. Abschnitt IV). Beim Vorliegen besonderer Gründe können die Erziehungsberechtigten ein Gastschulverhältnis beantragen. Wird das Kind an einer privaten Grundschule angemeldet, ist aus Gründen der Überwachung der Schulpflicht die zuständige Grundschule zu informieren.

Die Schulleitungen erteilen Auskünfte über die Schulsprengel und alle anderen schulischen Belange.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Im Verhinderungsfall kann eine beauftragte Person, die eine schriftliche Vollmacht vorlegen muss, das Kind an der Schule anmelden. Kinder, die am Tag der Schulanmeldung aus triftigen Gründen nicht vorgestellt werden können, dürfen schon vorher nach Terminvereinbarung mit der Schulleitung bei der zuständigen Grundschule schriftlich angemeldet werden (das Anmeldeblatt hierfür ist bei den Grundschulen erhältlich). Sie müssen bis spätestens **23. April 2009** angemeldet sein.

Bei der Anmeldung ist neben der Geburtsurkunde des Kindes auch die Bescheinigung des Referates für Gesundheit und Umwelt über die gesundheitliche Untersuchung vorzulegen. Für die dazu erforderliche Untersuchung können Termine unter Tel. 233 96363 vereinbart werden. Weitere Informationen über die Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung finden Sie unter www.muenchen.de/schulaerztin im Internet. Des Weiteren sind eventuell vorhandene Sorge-rechtsbeschlüsse und Scheidungsurkunden mitzubringen. Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen soll jedoch bei einem Antrag auf Schulaufnahme der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen.

Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

II. Anmeldung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache können nur an der zuständigen Sprengelschule angemeldet werden.

Diese Kinder können über die in I. genannten Fälle hinaus auch zurückgestellt werden, wenn sie weder einen Kindergarten bzw. ein Haus für Kinder noch einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besucht haben und bei ihnen im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass sie nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen. Sie sollen dann im Schuljahr 2009/2010 gemäß Art. 37a Abs. 3 BayEUG einen Kindergarten bzw. ein Haus für Kinder mit integriertem Vorkurs besuchen. Des Weiteren informiert die Schulleitung über besondere Fördermaßnahmen für Kinder ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

Zur Anmeldung sollen zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen der Personalausweis und die Meldebescheinigung mitgebracht werden.

III. Schulanmeldung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die sonderpädagogische Förderung ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgabe aller Schulen (Art. 2 BayEUG). Die Schuleinschreibung eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt in der Regel an der Grundschule. Die Anmeldung unmittelbar an einer Förderschule soll nur erfolgen, wenn die Grundschule festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine Unterrichtung an der Grundschule nicht gegeben sind (Art. 41 BayEUG) oder der Förderbedarf so umfangreich ist, dass ausschließlich eine Förderschule dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes gerecht werden kann, Art. 24 Nr. 2 BayEUG i.V.m. § 28 Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung – F, VSO-F). Bleibt zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für einen Besuch der Volksschule nach Art. 41 Abs. 1 BayEUG gegeben sind, kann die Volksschule das Kind zunächst bis zu drei Monate probeweise aufnehmen und nach Ablauf der Probezeit abschließend entscheiden, § 28 Abs. 6 VSO gilt entsprechend. Im Übrigen gilt Abschnitt I entsprechend.

IV. Anmeldung bei städtischen Tagesheimen

Die Anmeldung für die Aufnahme in die städtischen Tagesheime (ausgenommen Tagesheim an der Hochstraße 31), die einigen Schulen angeschlossen sind, wird am Donnerstag, 23. April 2009 (Tag der Schulanmeldung), in der Zeit von 14.00 bis 19.00 Uhr durchgeführt.

Für Kinder, die am 23. April 2009 bei einem städtischen Tagesheim angemeldet werden, findet die Schulanmeldung am selben Tag (14.00 bis 19.00 Uhr) an der Grundschule statt, der das Tagesheim angegliedert ist.

Die Anmeldung für die Aufnahme in das Tagesheim an der Hochstraße 31 findet bereits am Dienstag, 3. März 2009 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, statt.

V. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 des BayEUG mit einer Geldbuße belegt werden.

VI. Information

Über die Schulsprengelteilung der Volksschulen und über die in München bestehenden Förderschulen erteilen die Schulleitungen Auskunft.

Staatliches Schulamt in der Landeshauptstadt München

Christian Ude
Oberbürgermeister

Georgine Müller
Fachliche Leiterin

Aufhebung eines Straßennamens im Stadtbezirk 9 Neuhausen-Nymphenburg

Wegen Nichtherstellung wird der Straßename "Nürnberger Platz" (Straßenschlüsselnummer: 03321) aufgehoben.

München, 23. Februar 2009

Kommunalreferat
Vermessungsamt

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

| ausgestellt von der Stadtparkasse München | Sparkassenbuch Nr. | auf den Namen des Einlegers |
|---|--------------------|-----------------------------|
| Geschäftsstelle 1 | 901347435 | Eistert Dieter |
| Geschäftsstelle 14 | 901042689 | Freundl Werner |
| Geschäftsstelle 18 | 99013823 | Schmid Helene |
| Geschäftsstelle 18 | 18396986 | Schmid Helene |
| Geschäftsstelle 29 | 29007994 | Althammer Ingeborg |
| Geschäftsstelle 36 | 3000196026 | Mohaupt Ingrid |
| Geschäftsstelle 36 | 36474443 | Mohaupt Ingrid |
| Geschäftsstelle 36 | 36538221 | Mohaupt Ingrid |
| Geschäftsstelle 46 | 46053898 | Fischer NL Emma |
| Geschäftsstelle 46 | 46347720 | Fischer NL Emma |
| Geschäftsstelle 48 | 48079693 | Fischer Katharina |
| Geschäftsstelle 48 | 15027287 | Vok-Konstantin Eleonore |
| Geschäftsstelle 99 | 99385809 | Rahm Oskar |
| Geschäftsstelle PB10 | 10048171 | Sandmaier Anni |
| Geschäftsstelle PB10 | 10376424 | Sandmaier Anni |
| Geschäftsstelle PB10 | 11710183 | Sandmaier Anni |
| Geschäftsstelle PB12 | 12033064 | Hauser Günter |
| Geschäftsstelle PB87 | 23438211 | Hock NL Franz |
| Geschäftsstelle PB87 | 23500630 | Hock NL Franz |
| Geschäftsstelle PB87 | 23540461 | Hock NL Franz und Robert |
| Geschäftsstelle PB109 | 29429834 | Buchwald NL Ursula |
| Geschäftsstelle RE-FK | 906095211 | Beyrich Dietmar |

Es wurde am 23.02.2009 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefor-

dert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 23.02.2009 binnen drei Monaten, d. h. bis spätestens 25.05.2009, bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 23. Februar 2009

Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 21.11.2008 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 23.02.2009 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

| ausgestellt von der Stadtparkasse München | Sparkassenbuch Nr. | auf den Namen des Einlegers |
|---|--------------------|-----------------------------|
| Geschäftsstelle 6 | 106302367 | Kraki NL Beque |
| Geschäftsstelle 14 | 14302640 | Hetzenecker Bettina |
| Geschäftsstelle 14 | 34305789 | Schönhammer Elisabeth |
| Geschäftsstelle 52 | 52031499 | Fischer Jakob |
| Geschäftsstelle 52 | 52086758 | Jakob u. Katharina Fischer |
| Geschäftsstelle 67 | 67354894 | Eder Dieter |
| Geschäftsstelle PB002 | 902430123 | Gobernatz Reinhold |
| Geschäftsstelle PB096 | 111010229 | Schroepf Josef |
| Geschäftsstelle PB096 | 103080750 | Beck Irmgard |
| Geschäftsstelle PB115 | 28766186 | Kern Gisela |
| Geschäftsstelle PB-SM | 1833821 | Trunk Rosina |

München, 23. Februar 2009

Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

selbstständiges Beweisverfahren, einstweilige Verfügungen. Die Neuauflage berücksichtigt die neueste Rechtsprechung des BGH, u.a. zu den Schönheitsreparaturen, zu den „starren“ und „weichen“ Renovierungsfristen, zu den entsprechenden Abgeltungsklauseln und zum Betriebskostenrecht. Die Gebührenhinweise sind auf dem neuesten Stand des RVG. Die beigefügte CD-ROM enthält alle Mustertexte, die mit einer Textverarbeitung weiter genutzt werden können.

Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern - WSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). - 12. Aufl. - München: Maß, 2008. 138 S. ISBN 978-3-938138-84-7; € 7,50.

Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege in Bayern - BFSOHwKiSo. - 9. Aufl. - München: Maß, 2008. 127 S. ISBN 978-3-938138-85-4; € 8,80.

Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern - FOBOSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). - 7. Aufl. - München: Mai, 2008. 139 S. ISBN 978-3-938138-88-5; € 10,80.

Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik - FakOSozPäd. - 7. Aufl. - München: Maß, 2008. 114 S. ISBN 978-3-938138-87-8; € 10,80.

Berufsfachschulordnung Pflegeberufe - BFSOPflege. Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen. - 7. Aufl. - München: Maß, 2008. 118 S. ISBN 978-3-938138-86-1; € 8,80.

Die Neuauflagen der verschiedenen Schulordnungen sind textlich aktualisiert worden. Die amtlichen Änderungen zu den jeweiligen Voraufgaben sind am Rand markiert und verweisen hiermit auf die aktuellen Neuregelungen. Die Broschüren sind mit Anlagen ausgestattet und enthalten die einschlägigen Stundentafeln. Mit einer Ausnahme ist allen Ausgaben jeweils das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen mit Stand 22.7.2008 vorangestellt.

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Münchener Prozessformularbuch. Bd. 1. Mietrecht. Hrsg. von Paul Jendrek. - 3. Aufl. - München: Beck, 2008. XIX, 876 S. Mit CD-ROM. ISBN 978-3-406-57644-7; € 118.-

Das Münchener Prozessformularbuch Mietrecht enthält alle wichtigen Formulare, die der Rechtsanwalt im gerichtlichen Schriftverkehr braucht. In den umfangreichen Anmerkungen werden sowohl verfahrens- wie materiellrechtliche Fragen erläutert.

In den Kapiteln werden durch über 180 Formulare u.a. folgende Themen behandelt: Klagen vor und ohne Abschluss eines Mietvertrages, Klagen aus dem laufenden Mietvertrag, Klagen nach Beendigung des Mietvertrages, Anträge auf Räumungs- und Vollstreckungsschutz, Beweissicherungsverfahren und sonstiges

Meyer-Ladewig, Jens; Wolfgang Keller und Stephan Leitherer: Sozialgerichtsgesetz. Kommentar. - 9., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2008. XXIII, 1309 S. ISBN 978-3-406-57625-6; € 78.-

Das Werk kommentiert knapp und verständlich das gesamte sozialgerichtliche Verfahren und enthält Hinweise auf Parallelvorschriften in anderen Verfahrensordnungen, wie z.B. Zivilprozessordnung und Arbeitsgerichtsordnung. Berücksichtigt ist das Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26. März 2008 mit seinen Neuregelungen:

- Straffung des Widerspruchsverfahrens sowie des erstinstanzlichen Verfahrens
- Stärkung des Amtsermittlungsgrundsatzes
- Schaffung einer erstinstanzlichen Zuständigkeit der Landessozialgerichte
- Einschränkung des Berufungsrechts
- Straffung des Beschwerdeverfahrens.

Festschrift für Ulf Doepner zum 65. Geburtstag.
Hrsg. v. Ulrich Reese, Frank-Erich Hufnagel und Andrea
Lensing-Kramer. - München: Beck, 2008. XI, 331 S.
ISBN 978-3-406-58120-5; € 84.-

Zum 65. Geburtstag von Ulf Doepner am 22. Oktober 2008 ehren Freunde, Kollegen und Weggefährten den Jubilar mit Beiträgen zu einer Festschrift.

Ulf Doepner blickt auf 35 Jahre Anwaltstätigkeit zurück. Ausgangspunkt war die eigene Kanzlei mit wettbewerbsrechtlichem Schwerpunkt. Zu Beginn der 80er Jahre wechselte er zu der Sozietät Bruckhaus Kreifels Winkhaus Lieberknecht - der jetzigen Anwaltssozietät Freshfields Bruckhaus Deringer - nach Düsseldorf. Dort baute Doepner den Bereich Gewerblicher Rechtsschutz auf. Daneben galt sein besonderes Augenmerk der Entwicklung des pharmarechtlichen Bereichs. So verfasste Doepner einen vielbeachteten Kommentar zum Heilmittelwerbegesetz.

Der Jubilar machte sich auch als Industrieberater einen Namen. Er war ein Pionier auf dem Weg von der rein anwaltlichen hin zur mandantenorientierten Sichtweise.

Neben der anwaltlichen Tätigkeit las Doepner an den Universitäten Düsseldorf und Dresden und übernahm den Vorsitz im GRUR-Fachausschuss Arzneimittel- und Lebensmittelrecht. Die Beiträge der Festschrift spiegeln die Arbeitsfelder von Ulf Doepner wider. Die 30 Beiträge umfassen die Themenkreise Wettbewerbs- und Markenrecht, Pharmarecht, Kartellrecht und Verfahrensrecht. Abgerundet wird die Festschrift mit einer Bibliographie des Schrifttums von Ulf Doepner.

Kaser, Max: Römisches Privatrecht. Ein Studienbuch.
Fortgeführt von Rolf Knütel. - 19., überarb. und erw. Aufl. -
München: Beck, 2008. XVIII, 464 S. (Kurzlehrbücher für
das juristische Studium) ISBN 978-3-406-57623-2; € 26.-

Das römische Recht ist eine wesentliche Quelle des modernen europäischen Zivilrechts. Das Lehrbuch beleuchtet die Grundzüge des römischen Privatrechts. Neben den allgemeinen Grundlagen und Grundbegriffen wird das Personenrecht, das Sachenrecht, das Obligationenrecht, das Familienrecht und das Erbrecht dargestellt. Der Aufbau des Bandes orientiert sich an der Systematik des römischen Rechts.

Die verwendete römisch-rechtliche Fachterminologie wird übersetzt und erläutert. Zahlreiche Texte aus dem Corpus Iuris Civilis sind in Übersetzung aufgeführt.

Schwerpunkte der Überarbeitung der Neuauflage sind die Ehegesetzgebung des Augustus sowie das römische Recht gegenüber Sklaven. Die aktuelle Literatur zum römischen Recht wurde nachgetragen.

Graf, Hans Lothar: Nachlassrecht. - 9., vollständig überarb.
Aufl. - München: Beck, 2008. XX, 770 S. (Handbuch der
Rechtspraxis; 6) ISBN 978-3-406-56183-2; € 78.-

Das Handbuch informiert über das gesamte Nachlassrecht in einer Kombination aus systematischem Grundriss und Formularbuch. Das Werk verbindet damit Rechtsinformationen und praktische Arbeitshilfen.

In der Neuauflage des eingeführten Werkes werden neben der neuen Rechtsprechung und Literatur viele gesetzliche Änderungen berücksichtigt wie das Registerrecht oder die Reform des Personenstandsrechts. Die Entwürfe wichtiger anstehender Gesetzesreformen wie die Änderungen des Erb- und Verjährungsrechts, des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Erb-

schaftsteuerrechts wurden in die Darstellung einbezogen. Die Neuauflage ist sowohl im verfahrensrechtlichen wie im materiellrechtlichen Teil erweitert. Der Band berücksichtigt noch stärker die Bedürfnisse der Beratungspraxis im Erbrecht.

Hild, Dieter und Eckart C. Hild: Im Fadenkreuz der Steuerfahnder. Praktikerwissen über Ermittlungsmethoden, Verteidigungsmöglichkeiten und Erledigungsstrategien. - 3., vollständig überarb. Aufl. - Freiburg: Haufe, 2008. 232 S.
ISBN 978-3-448-08618-8; € 29,80.

Der Ratgeber informiert die Steuerbürger über den Ablauf des Strafverfahrens, das gleichzeitig auch ein Steuerfestsetzungsverfahren impliziert. Die Autoren geben verhaltensnützliche Leitlinien bei der Einleitung eines Strafverfahrens und stellen den Rechtsschutz des betroffenen Steuerbürgers in den Mittelpunkt.

Die Verfasser beschreiben die häufigsten Verfahrensvarianten und erläutern die erfolgreichsten Verteidigungsstrategien. Sie informieren über die Selbstanzeige und ihre möglichen Risiken. In den Band neu aufgenommen wurde ein Überblick zu den bestehenden Kontoabfrage-Möglichkeiten in der Schweiz, Luxemburg, Liechtenstein und Österreich.

Checklisten, Praktikertipps und zahlreiche Beispielfälle sollen betroffenen Steuerbürgern konkrete Hilfestellung geben.

Frege, Michael C.; Ulrich Keller und Ernst Riedel: Insolvenzrecht. Begründet von Siegfried Schrader. - 7., völlig neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2008. LXIV, 1080 S. (Handbuch der Rechtspraxis; 3) ISBN 978-3-406-56019-4; € 88.-

Das bewährte Praxishandbuch informiert Insolvenzgerichte, Insolvenzverwalter und Gläubiger über das gesamte Insolvenzverfahren: von den allgemeinen Grundsätzen über das Insolvenzeröffnungsverfahren und das eröffnete Insolvenzverfahren bis hin zu den besonderen Verfahren der Restschuldbefreiung, Verbraucher-, Nachlass- und Genossenschaftsinsolvenz. Das Kapitel über die Vergütung und Kosten des Insolvenzverfahrens und der Abschnitt über das Internationale Insolvenzrecht runden das Handbuch ab. 160 Mustertexte, Entscheidungshilfen und Übersichten unterstützen die Praktiker in ihrer Arbeit.

Die Neuauflage berücksichtigt u.a. die Änderungen durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, das Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens, das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und das Zweite Gesetz zur Modernisierung der Justiz.

Handbuch des Transportrechts. Hrsg. v. Jürgen Knorre; Klaus Demuth und Reinhard Th. Schmid. - München: Beck, 2008. XXVIII, 649 S. ISBN 978-3-406-55378-3; € 88.-

Das neue Handbuch ist hervorgegangen aus dem Loseblattwerk „Praxishandbuch Transportrecht“. Die Neuerscheinung behandelt umfassend das Transportrecht. Es eignet sich als Nachschlagewerk für den ersten Zugriff, aber auch als weiterführende Lektüre für den Spezialisten. Es unterstützt insbesondere den neuen Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht. Die Darstellung umfasst die Rechte und Pflichten aus Güterverkehrsverträgen; das neue Transportrecht im Handelsgesetzbuch (HGB) und im Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG); allgemei-

nes Frachtrecht; Speditions- und Lagerrecht; multimodaler Transport; Güterumschlag; Versicherungsfragen und prozessuale Fragen.
In dem umfangreichen Anhang sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu finden.

den vorwiegend die abweichenden Besonderheiten dargestellt. Übergreifende Themen sind die Formen der kommunalen Kooperationen sowie das Aufsichtsrecht und der Rechtsschutz gegen staatliche Maßnahmen.
Eine Normensynopse der Kommunalgesetze aller Bundesländer rundet den Band ab.

Stürzer, Rudolf und Michael Koch: Mietrecht für Vermieter von A - Z. - Freiburg: Haufe, 2008. 391 S. Mit 1 CD-ROM (Meine Immobilie) ISBN 978-3-448-08600-3; € 19,80.

Der Ratgeber erläutert die wichtigsten Themen zum Mietrecht speziell für Vermieter. Der Band ist alphabetisch aufgebaut. Knapp 30 Stichworte ermöglichen einen Einstieg in die Thematik: von Betriebskostenabrechnung, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Energieausweis bis Mietvertrag, Mietminderung, Mieterhöhung, Kündigung, Schönheitsreparaturen und Zahlungsverzug spannt sich der Bogen. Zusätzlich erschließt eine Stichwortübersicht den Band. Expertentipps und Praxisbeispiele verdeutlichen die Rechtsmaterie. Musterbriefe und Formulare unterstützen die Praktiker.
Die CD-ROM bietet Checklisten, Gesetzestexte und Gerichtsurteile sowie Mustertexte, auf die im Buch direkt verwiesen wird.

Kloth, Andreas: Private Unfallversicherung. - München: Beck, 2008. XXII, 323 S. ISBN 978-3-406-56966-1; € 48.-

Die Neuerscheinung informiert über das Unfallversicherungsrecht. Beschrieben wird die neue Rechtslage nach der VVG-Reform. Die Besonderheiten der Übergangszeit sind berücksichtigt. Die neuen Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen 2008 (AUB 2008), die sich an der inhaltlichen Struktur der AUB 1999 orientieren, sind eingearbeitet. Zahlreiche Checklisten, Beispiele und Hinweise verdeutlichen die Materie.
Im Anhang findet der Leser u.a. eine Synopse der einschlägigen Vorschriften des neuen und alten VVG.

Geis, Max-Emanuel: Kommunalrecht. Ein Studienbuch. - München: Beck, 2008. XVII, 260 S. (Kurzlehrbücher für das juristische Studium) ISBN 978-3-406-55829-0; € 20,50.

Die Neuerscheinung erläutert am Beispiel der Gemeindeordnungen von Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen das in den Bundesländern für Gemeinden und Kreise geltende Recht.
Neben den Themen wie der Selbstverwaltungsgarantie, den kommunalen Aufgaben und dem gemeindlichen Satzungsrecht geht der Band besonders auf die kommunale Wirtschaft und das System der Kommunal Finanzen ein. Für die Landkreise wer-

Recht der kommunalen Haushaltswirtschaft. Doppik, neue Steuerung. Hrsg. von Hans-Günter Henneke ... - München: Beck, 2008. XIX, 549 S. ISBN 978-3-406-57088-9; € 118.-

Mit der Umstellung von der Kameralistik zur Doppik (Doppelte Buchführung in Konten) ist eine grundlegende Reform des kommunalen Haushaltsrechts verbunden. Das Handbuch stellt die Entwicklungsphasen, die Konzeption des neuen Rechnungssystems sowie die unterschiedlichen Länderregelungen zum kommunalen Haushaltsrecht dar.
Der Schwerpunkt des Werkes liegt auf der kommunalen Haushaltswirtschaft in Gesetzgebung und Praxis. Der Schlussteil skizziert die aktuelle Reform und zeigt Reformperspektiven für den öffentlichen Gesamthaushalt.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.